Zur Ordensfrage

Autor(en): Bircher, Eugen

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Band (Jahr): 6 (1926-1927)

Heft 11

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-156136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Bur Ordensfrage.

Bon Gugen Birder.

In den letzten Jahren hat sich die schweizerische Offentlichkeit des öftern mit dem vom Ausland über einzelne Landesteile ausgeschütteten Ordenssegen beschäftigen mussen. In der Presse der verschiedensten Barteien ist je und je Unmut und Unwille über diese moderne Art der Beeinfluffung unseres politischen Lebens geäußert worden und man hat stets darauf hingewiesen, daß nach Artikel 12 der Bundesverfassung die Annahme von Benfionen, Titeln und Orden von auswärtigen Regierungen verboten sei. Trop alledem kam es immer wieder vor, daß Schweizerbürger berartige Orden nicht nur annahmen, sondern, wie beispielsweise beim Orden der Ehrenlegion, sich direkt darum bewarben, oder ihn, angenommen, auch öffentlich zur Schau trugen. Sie konnten bies um so eher tun, als ihnen ein berartiges Unnehmen oder Tragen gar nicht verboten war, da der Artikel 12 ausdrücklich fagt, daß die Unnahme nur Mitgliedern der Bundesbehörde, den eidgenöffischen Militärund Zivilbeamten, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt ift. Tropdem widersprach es dem gutschweizerischen Empfinden breitester Kreise unserer Bevölkerung, daß überhaupt Schweizerburger berartige Orden annahmen oder trugen. Das umso mehr, als es sich bei den Empfängern meift um Perfonlichkeiten handelte, die im öffentlichen Leben standen oder politisch tätig waren (Journalisten u. s. w.). Immer wieder wurde von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, es möchte der betreffende Bundesverfassungsartifel eine dahin gehende Erweiterung erfahren, daß überhaupt jedem Schweizerburger die Annahme ober das Tragen eines Ordens und Titels einer fremden politischen Behörde untersaat würde.

Die Frage der Annahme und des Tragens ausländischer Orden ist seinerzeit von Hilty im Politischen Jahrbuch des Jahres 1902 erörtert worden. Die erste gesetliche Einschränkung auf gesamtschweizerischem Gebiet fand durch Artikel 8 der Verfassung der Helvetik statt, der grundsätlich Titel und Orden für alle Schweizerbürger verbot. Diese Bestimmung ging dann in einzelne Kantonsversassungen über (im alten Schwhzer Landrecht bestand schon im Mittelalter eine diesbezügliche Bestimmung). So in die Versassung Berns von 1831, von Glarus von 1842, Luzerns, Schafshausens von 1834, von Baselstadt von 1833, St. Gallens von 1831. Die aargauische Versassung von 1841 stellte die Annahme von politischen, militärischen Stellen, Titeln und Orden, Besoldungen und Pensionen dem Verzicht auf öffentlichen Dienst im Kantonssleich. Aus diesen Bestimmungen der kantonalen Versassungen entstand dann Artikel 12 der Bundesversassung von 1848. Dieser wurde balb

einmal angewandt gegen Oberst Letter von Zug, weil dieser als Mitglied des Nationalrates auf eine holländische Militärpension nicht verzichtete. Es ist nun bemerkenswert, daß der erste Antrag zur Schaffung des späteren Artikels 12 in der Tagsahung von 1846 vom Kanton Waadt ausging und von dem waadtländischen Abgeordneten Eytel energisch verteidigt wurde. Auf waadtländischen Antrag hin wurde auch bei der heutigen erweiterten Fassung der Ausdruck "vom Auslande" durch "von ausländischen Regierungen" ersetzt, da man Titel von Universitäten und Akademien nicht trefsen wollte. Bei der Revision von 1871/72 fand auf Antrag Stämpsli der Artikel eine dahingehende Erweiterung, daß seine Bestimmungen nicht nur auf ständig im Dienst stehende Offiziere und Militärbeamte Anwendung haben sollten, sondern auf alle Militärs. Dabei wurde auf den Erlaß eines die Sache regulierenden Bundeszgesetzes hingewiesen.

Die mangelnde Bestimmtheit der heutigen Fassung hat schon östers zu Unzuträglichkeiten geführt. Es sei nur an den besonders krassen Fall von Bundesrat Ador erinnert, der in seiner Stellung als offizieller Verstreter des Bundes bei der Pariser Weltausstellung von 1901 den Orden der Ehrenlegion annahm, trot Vorstellung des Bundesrates nicht darauf verzichtete, und später, als Mitglied des Bundesrates, denselben nicht abgelegt hat.*) Dieser Fall hat Schule gemacht, indem seither noch andere Angehörige schweizerischer amtlicher Kommissionen oder Velegationen im Auslande den Orden getragen haben. Es ist nicht unsere Sache, den Angeber zu spielen. Pflicht der Behörden ist es aber, diesenigen Beamten und Mitglieder der Armee, auf die die Bestimmungen des Artisels Anwendung haben, neuerdings auf das Inkraststehen dieses Arstikels ausmerksam zu machen.

Alle diese jüngsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Ordensannahme und des Ordentragens in unserem Lande haben gezeigt, daß Artikel 12 so sehr lückenhaft ist, besonders da auch das zugehörige Bundesgeset fehlt, daß eine andere Fassung als dringend munschbar erscheint. Da es nun einmal Mitbürger gibt, die nicht über das notwendige republikanische Bewußtsein verfügen, um von selbst auf derartige Außerlichkeiten zu verzichten, muß diesem Mangel auf gesetzlichem Wege nachgeholfen werden. Es sei darauf hingewiesen, daß beispiels= weise jeder Bewerber um das amerikanische Bürgerrecht eidlich den Berzicht auf Dekorationen und Abelstitel aussprechen muß. Es dürfte an ber Zeit sein, daß jett auch in der Schweiz etwas in dieser Richtung geschieht. Wir stehen vor der ernsthaften Erwägung, ob nicht auf dem Bege der Initiative eine dahingehende Abanderung des Artikels in der Bundesverfassung zu erstreben sei, daß fünftig jeder Schweizer= bürger, der von einer ausländischen politischen Be= hörde einen Orden annimmt, bes aktiven und paffiven Bürgerrechts verlustig geht.

^{*)} Es wäre interessant, festzustellen, ob das seinerzeit in Bern herums gebotene Gerücht, daß die Auszeichnung damals auch beim diplomatischen Neusighrsempfang getragen worden sei, der Tatsache entspricht.